

Zustellungsurkunde

Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG
GBU Heraeus Pharmaceuticals
endvertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. André Kobelt
Heraeusstraße 12-14
63450 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
neu: RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.14/82-2020/1
alt: IV/F 43.4 Pas -1171/12- Gen 2020/020

Bearbeiter: Herr Christian Passet

Durchwahl: 069 2714 4991

Datum: 4. August 2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG für eine
Anlage nach Nr. 4.1.19EG des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)**

Projekt: Betrieb der Produktionslinie 787.53 im F&E-Bereich in Geb. 787

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Entscheidung

Auf Antrag vom 3. August 2020 wird der

**Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG, Heraeusstraße 12-14, 63450 Hanau,
gesetzlich vertreten durch die Heraeus Deutschland Verwaltungs GmbH,
diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. André Kobelt u. a.**

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63450 Hanau, Heraeusstraße 12-14
Gemarkung:	Hanau
Flur [Flurstück]:	47 [2/3]
Gebäude:	787

die bestehende Pharma-Bulkware-Produktion wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb der Linie 787.53 zur Herstellung von [REDACTED] ([REDACTED] Chargen/a; [REDACTED] kg/Charge; [REDACTED] kg/a) in den Isolatoren 5 & 6 des F&E-Bereichs im 4. OG des Gebäudes 787. Die Linie 787.53 ersetzt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die bestehende Linie E.37.30 im Gebäude 621, deren genehmigte Produktionskapazität damit erlischt. Die Genehmigung berechtigt zudem zur Nutzung des vorhandenen Lagercontainers am Geb. 621 (sog. VbF-Container 5) sowie zur Aktualisierung der Lagerstoffe und -mengen der Anlage.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG:

- Container 1 (V = 6,24 m³, WGK 3, GST C) - Änderung der Lagerstoffe
- Container 2 (V = 9,8 m³, WGK 3, GST C) - Änderung der Lagerstoffe
- Container 21 (V = 14,8 m³, WGK 3, GST D) - Änderung der Lagerstoffe
- Lagerung flüssiger Produktionsabgänge im Entwicklungslabor Geb. 787/4. OG (V = 0,39 m³, WGK 3, GST B)
Fass-Schrank für Kleingebinde mit Auffangwanne aus Stahl
- Gebäude 787, Raum E.08 - Lager für brennbare Lösemittel (V = 0,39 m³, WGK 3, GST B)
Änderung der Eignungsfeststellung Lager E.08 - Änderung der Lagerstoffe; Lagerliste s. BImSchG Antragsunterlagen
Der Boden ist als Auffangwanne mit Beschichtung (WHG-Zulassung) ausgebildet.
- Gebäude 787, Raum E.12 - Lager für brennbare Lösemittel (V = 10 m³, WGK 3, GST C)
Änderung der Eignungsfeststellung Lager E.12 - Änderung der Lagerstoffe
Der Boden ist als Auffangwanne mit Beschichtung ausgebildet.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 3. August 2020,
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, geändert durch die Nachtragsunterlagen vom 14. und 17. Dezember 2020 (N1), 16. März 2021 (N2) und 6. April 2021 (N3) bestehend aus:

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Deckblatt zum Genehmigungsantrag	1
1	Genehmigungsantrag	9
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz -- Seite 3 ausgetauscht durch N2 --	5
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten -- ergänzt durch N1 --	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
	Stellungnahme des Betriebsrates	1
2	Inhaltsverzeichnis	1
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens -- ausgetauscht durch N1, Seite 4 durch N2 --	5

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	7
	Textliche Beschreibung -- <i>ausgetauscht durch N1</i> --	1
	Topographische Karte 1:25.000 (inkl. Deckblatt)	1
	Plan Heraeus-Werksgelände	1
	Aufstellungsplan Entwicklungslabor Geb. 787 (MM) / 4. OG	1
	Aufstellungsplan Geb. 787 (MM) / EG (Lager)	1
	Aufstellungsplan Innenhof Geb. 621	1
	Zeichnung Container Innenhof Geb. 621	1
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	16
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- - Formular 6/1: Betriebseinheiten - Formular 6/2 und 6/3: Apparatelisten für Linie 787.53	16
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	16
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- - Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge - Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge - Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten - Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle zur Entsorgung - Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	10
	Gefahrstoffkataster: Geb. 621, Geb. 787, Hof Geb. 621, Hof Geb. 787 -- <i>Geb. 787, Hof Geb. 621 und Hof Geb. 787 ausgetauscht durch N2</i> --	6
8	Luftreinhaltung	39
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- - Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftveränderungen - Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung	38
	R+I-Schema Chemieabluft Geb 787 (787-3963-1-14) Stand: 14.05.2020	1
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	7
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- - Formular 9/1: Angaben zur schadlosen u. ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen - Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	7
10	Abwasserentsorgung	1
	Textliche Beschreibung -- <i>ausgetauscht durch N1</i> --	1
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12	Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	1
14	Anlagensicherheit	11
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- - Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe in der beantragten Anlage	10
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	1
15	Arbeitssicherheit	6
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung - Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	6
16	Brandschutz	1

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	64
	Textliche Beschreibung -- ergänzt durch N1, N2 und N3 --	23
	Aufstellungsplan Container 5 -- ergänzt durch N2 --	1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z-38.5-204 u. Z-59.12-179) -- ergänzt durch N2 --	40
18	Bauvorlagen	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	3
	Textliche Beschreibung	3
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	1

V. Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG

V.1 ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN

V.1.1

Die Genehmigung für den Betrieb der neuen Produktionslinie 787.53 erlischt, wenn diese nicht innerhalb von 1 Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V.1.2

Die Betreiberin der Anlage hat den Inbetriebnahmetermin der neuen Produktionslinie 787.53 spätestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 schriftlich anzuzeigen.

V.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden, in Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

V.1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.1.6

Die Auskünfte nach § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.

V.2 BESCHAFFENHEIT UND BETRIEB DER ANLAGE

V.2.1 Allgemeines / gesamte Anlage

V.2.1.1

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

V.2.1.2

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.2.1.3

Während des Betriebes der Produktionslinien muss ständig eine verantwortliche und mit der jeweiligen Linie vertraute Aufsichtsperson anwesend sein. Ausgenommen hiervon sind folgende in dieser Anlage nicht sicherheitsbedeutsame Prozesse wie Rührprozesse, Temperaturhalte-Prozesse, Trockenvorgänge, Chromatographieprozesse, Vorhalten gefüllter Behälter.

V.2.1.4

Die Mengen der eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteinrichtungen betrieben wurden.

V.2.1.5

Die Anlagenteile sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

V.2.1.6

Die vorhandenen Betriebsanweisungen, in der folgende Themen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten des Personals bei Ausfall der Abluftreinigung,
- Verhalten des Personals bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,

sind an den neuen Genehmigungsbestand anzupassen.

V.2.2 Spezielle Regelungen für den F&E-Bereich – Geb. 787, 4. OG

V.2.2.1

Für Isolator 5 sind die folgenden Betriebsweisen zugelassen:

- Betrieb der Produktionslinie 787.37
- Betrieb der Produktionslinie 787.53
- F&E-Betrieb (§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV)

V.2.2.2

Für Isolator 6 sind die folgenden Betriebsweisen zugelassen:

- Betrieb der Produktionslinie 787.35
- Betrieb der Produktionslinie 787.53
- F&E-Betrieb (§ 1 Abs. 6 der 4. BlmSchV)

V.2.2.3

Der Betrieb der Produktionslinie 787.53 ist nicht parallel in beiden Isolatoren zugelassen. Zur Sicherstellung sind organisatorische Maßnahmen zu treffen.

V.2.2.4

Die emissionsrelevanten Abgase der Linien 787.35, 787.37 und 787.53 (siehe Nebenbestimmung V.3.1.2) sind über die Emissionsquelle 507 abzuleiten.

Die Isolatoren 5 u. 6 sind technisch so auszustatten, dass die emissionsrelevanten Abgase erst nach Erhalt des Freigabesignals (wenn die Brennkammer der TNV (Linie 787.16.06) ihren bestimmungsgemäßen Betriebszustand erreicht hat) in das Rohgas 1 eingespeist werden können.

V.2.2.5

Beim F&E-Betrieb sind die Abluftrohrleitungen des jeweiligen Isolators zur Linie 787.16.06 durch ein Absperrorgan zu schließen.

V.2.2.6

Bei Produktwechsel sind die Apparaturen sorgfältig zu reinigen. Soweit die dabei anfallenden Stoffe nicht wiederverwendet werden können, sind sie entsprechend den für die Anlage geltenden Vorschriften für die Abfallentsorgung zu beseitigen.

Zudem ist bei Produktwechsel sicherzustellen, dass alle Ventile und Klappen in den Abluftleitungen auf die jeweiligen Soll-Positionen (offen/geschlossen) umgestellt werden.

V.3 LUFTREINHALTUNG

V.3.1 Emissionsbegrenzungen

V.3.1.1

Für **Messstelle 1** im Teilstrom „Glovebox“ zur Emissionsquelle 39a (Linien E.37.10 und E.37.20) werden die im Folgenden aufgeführten Emissionsbegrenzungen festgelegt:

- a) Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse IV gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft, hier: **0,25 g/m³**
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

- b) Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft, hier: **20 mg/m³**
Dichlormethan, Trichlormethan

Organische Stoffe insgesamt dürfen gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als **Gesamtkohlenstoff**) nicht überschreiten: **50 mg/m³**

- c) Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier: **0,05 mg/m³**

██████████, **Thiotepa**,

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As

Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier: **0,5 mg/m³**

Dacarbazin, ██████████

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der zuvor genannten Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

V.3.1.2

Für **Messstelle 8** im Kamin der Emissionsquelle 507 (Linien 787.09, 787.32, 787.35, 787.37, 787.48 u. 787.53) werden die im Folgenden aufgeführten Emissionsbegrenzungen festgelegt:

- a) Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft im Abgas von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid **0,10 g/m³**

Kohlenmonoxid **0,10 g/m³**

- b) Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft, hier: **Phosgen** **0,5 mg/m³**

Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft, hier: **3 mg/m³**

Chlor,

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen (angegeben als **Fluorwasserstoff**)

Stoffe der Klasse III gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft, hier: **10 mg/m³**

Ammoniak,

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff

- c) Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft, hier: **20 mg/m³**

Dichlormethan, Essigsäureanhydrid, Methanol, ██████████ und **Trichlormethan**

Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft, hier: **Essigsäure** **0,10 g/m³**

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den zuvor genannten Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Organische Stoffe insgesamt dürfen gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als

Gesamtkohlenstoff) nicht überschreiten: **20 mg/m³**

- d) Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier: **0,05 mg/m³**
[REDACTED]

Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier: **0,5 mg/m³**
Bendamustine, Carbo-Platin, [REDACTED], Oxali-Platin

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der zuvor genannten Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

- e) Die nachstehend genannten reproduktionstoxischen Stoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft, hier: **15 mg/m³**
50 mg/m³
[REDACTED]

V.3.1.3

Die oben genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

V.3.1.4

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

V.3.1.5

Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.

V.3.1.6

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

V.3.2 Emissionsmessungen

V.3.2.1

Zur Feststellung, ob die unter Nebenbestimmung V.3.1.2 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der Produktionslinie 787.53 eingehalten werden, sind bei der ersten Produktionskampagne Messungen von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (TA Luft Nr. 5.3.2.1 Abs. 2).

V.3.2.2

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

V.3.2.3

Bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden.

Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

V.3.2.4

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

V.3.2.5

Die Emissionsmessungen für die Produktionslinie 787.53 gemäß Nebenbestimmung V.3.2.1 sind - mit Ausnahme von Ammoniak und Essigsäureanhydrid - im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

V.3.2.6

Für alle bestehenden Produktionslinien wird der aktuelle 3-Jahres-Rhythmus bei den wiederkehrenden Messungen beibehalten.

V.3.3 Messplan / Messtermin / Messbericht

V.3.3.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259¹). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

V.3.3.2

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

V.3.3.3

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht² zu verwenden.

¹ http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf

² siehe unter <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>
'Musterbericht für Emissionsmessungen'

V.3.3.4

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

V.3.3.5

Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich eine elektronische Ausfertigung des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zusätzliche Ausfertigungen in Papierform nachzureichen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.4 ABFALLRECHT

V.4.1

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

V.5 HYGIENE UND UMWELTMEDIZIN

V.5.1

Anbindungen an das firmeneigene Trinkwassernetz sind mit einer nach DIN EN 1717 entsprechenden Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen auszustatten. Die Sicherungseinrichtung ist so nah wie möglich an der mit Trinkwasser ständig durchströmten Zuleitung anzubringen. Stagnationszonen an der Übergabestelle vom Trinkwassernetz zur Notwassereinspeisung müssen baulich ausgeschlossen werden oder der stagnierende Leitungsinhalt muss innerhalb eines Monats durch Spülmaßnahmen ausgetauscht werden.

V.6 WASSERWIRTSCHAFT / ANLAGENBEZOGENER GEWÄSSERSCHUTZ

V.6.1

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen festgelegt oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.6.2

Alle wirkstoffhaltigen oder potentiell wirkstoffhaltigen Abwässer sind als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

V.6.3

Die Bodenablässe der Bodenwannen der Isolatoren sind während des Betriebes geschlossen zu halten und dürfen nur zu Reinigungszwecken bzw. zum Ablassen von Lösungen geöffnet werden.

V.6.4

Die Stilllegung von Anlagen der Gefährdungsstufe C und D bedarf der Stilllegungsprüfung gemäß § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und Anlage 5 AwSV.

V.6.5

Neue oder geänderte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen in Abhängigkeit ihrer Gefährdungsstufe der Sachverständigenprüfung gemäß § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und Anlage 5 AwSV.

V.6.6

Die Lagercontainer sind entsprechend ihrer Bauartzulassung zu betreiben. Die Auflagen und Hinweise der Zulassung der Beschichtung sind zu beachten.

V.6.7

Die Stoffe [REDACTED] (Lager Geb. 787, R E.08) sowie [REDACTED] und [REDACTED] (Lager Geb. 787, R E.12) sind in separaten Stahlauffangwannen (Werkstoff entsprechend Lagergebinde) zu lagern.

V.6.8

Die wasserrechtlichen Anzeigen und Eignungsfeststellungen umfassen die in den Antragsunterlagen einschließlich Nachtragsunterlagen genannten Stoffe entsprechend der in Kapitel 17 aufgeführten Anlagenabgrenzung und der nachgewiesenen Beständigkeit. Sofern neue Stoffe in den Anlagen (entsprechend Anlagenabgrenzung nach AwSV) eingesetzt werden, sind diese in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe nach AwSV wasserrechtlich mit dem Nachweis der Beständigkeit in Abhängigkeit der Zulassung der Anlage anzuzeigen bzw. eignungsfestzustellen.

V.6.9

Für die Container 1, 2 und 21 ist ein Löschwasserrückhaltekonzept vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.16 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 2. Dezember 2004 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau unter dem Aktenzeichen IV/Hu 43.3 -1171/12- Gen 08/04 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 Abs. 1 BImSchG am 14. Juli 2016 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt unter dem Az.: IV/F 43.4 Pas -1171/12- Gen 7/16 genehmigt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Gebäude 621 (KG, EG, 1. OG) mit folgenden Betriebseinheiten:
 - E.19, E.20, E.21, E.27/E.32, E.37 und E.49 (Herstellung diverser Wirkstoffe in der Antitumormedizin)
 - E.28, E.29 und E.31 (Chemikalienlager)
 - E.53 (Abluftreinigung)
 - E.54 (Chemieabwasser)
 - E.55 und E.58 (Versorgungseinrichtungen)
- Außenbereich (Hof) von Gebäude 621 mit folgenden Betriebseinheiten:
 - E.51.03 (Lösemittelagercontainer)
 - E.53, E.53.10 (Abluftreinigung)
- Gebäude 787 (KG, EG, 1. OG, 2. OG, 4. OG) mit folgenden Betriebseinheiten
 - 787.08, 787.32, 787.35, 787.37, 787.48 und 787.53 (Herstellung diverser Wirkstoffe in der Antitumormedizin)
 - 787.09 (Eindampfen von organischen Mutterlaugen)
 - 787.16 (Abluftreinigung)
 - 787.20 (Chemieabwasser)
 - 787.21 (Chemikalienlager)
 - 787.41 (Mutterlaugensammelstation)
- Außenbereich zwischen Gebäude 784 und 787 mit folgenden Betriebseinheiten:
 - 787.16, 787.16.06 (Abluftreinigung)
 - 787.21 (Chemikalienlager / Lagercontainer)
- Außenbereich westlich von Gebäude 785 mit folgenden Betriebseinheiten:
 - 787.14.42 (Tanklager)

Verfahrensablauf

Die Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG hat am 3. August 2020 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Pharma-Bulkware-Produktion auf ihrem Werksgelände im Gebäude 787 zu erteilen. Geplant ist die Herstellung von [REDACTED] im Entwicklungslabor im 4. OG (Linie 787.53), die genehmigte Herstellung von [REDACTED] im gleichen Umfang als Linie E.37.30 im Gebäude 621 soll dafür dauerhaft eingestellt werden. Zudem soll ein vorhandener Lagercontainer (sog. VbF-Container 5) in den Anlagenbestand aufgenommen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll außerdem eine Aktualisierung der Lagerstoffe, Lagermengen und Einstufungen in eine Gefährdungsstufe nach AwSV aller Lagerbereiche der Pharma-Bulkware-Produktion erfolgen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- den folgenden Dezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt:
 - IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz
 - IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft
 - IV/F 43.1 - Lärmschutz
 - IV/F 45.2 - Arbeitsschutz (inzwischen VI 64)
- den folgenden Stellen des Magistrats der Stadt Hanau:
 - Bauaufsichtsamt
 - Brandschutzamt
 - Technischer Umweltschutz
 - Hanau Infrastruktur Service (Eigenbetrieb der Stadt Hanau)
- sowie dem Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 6. April 2021 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 21. April 2021 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 4 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben soll in einem bestehenden Gebäude in einem Industriegebiet realisiert werden, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Die bestehende Produktionslinie soll in ein anderes Gebäude auf dem Werkgelände umgezogen werden, wodurch sich der Emissionsort ändert. Die Abluft der Produktionslinie soll an eine bestehende Emissionsquelle mit einer Höhe von 42 m über Grund angeschlossen werden. Da am geplanten neuen Standort eine andere Abluftreinigungstechnik verwendet wird, wird sich die Zusammensetzung der durch die Produktionslinie verursachten Emissionen im Vergleich zum genehmigten Bestand ändern. Weder durch den neuen Emissionsort noch durch die geänderte Zusammensetzung der Emissionen sind erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach § 5 Abs. 2 des UVPG am 3. Mai 2021 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht (StAnz. 18/2021 S. 631).

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.16, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Da im Rahmen der hier beantragten Änderungen keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, muss der vorhandene AZB nicht ergänzt werden (§ 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BlmSchV).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG, wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf abwasserrechtliche Fragen.
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorsorge

Luftreinhaltung:

In der Pharma-Bulkware-Produktion werden diverse Roh- und Hilfsstoffe eingesetzt. Als Emissionen kommen organische Stoffe, gasförmige anorganische Stoffe, krebserzeugende Stoffe sowie reproduktionstoxische Stoffe in Betracht.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen wegen geringer Emissionsmassenströmen (siehe Nr. 4.6.1.1 TA Luft) entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen (siehe Nr. 4.1 TA Luft).

Für die von der gesamten Anlage emittierten Schadstoffe können in entsprechender Anwendung der Nr. 4.6.1.1 TA Luft Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung in der Regel dann nicht hergeleitet werden, wenn die Emissionsmassenströme geringer sind, als die für die jeweiligen Stoffe unter Nr. 5.2 TA Luft festgelegte Massenkonzentrationswerte multipliziert mit einem Volumenstrom von 50.000 m³/h (siehe hierzu auch Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann, 93. EL August 2020, TA Luft Nr. 4.6.1.1, Rn. 4).

Die festgelegten Emissionsbegrenzungen (siehe V.1.5, V.3.1.1 und V.3.1.2) entsprechen den unter Nr. 5.2 TA Luft festgelegten Massenkonzentrationswerten oder, soweit die Bindungswirkung der TA Luft bezüglich bestimmter Vorsorgeanforderungen aufgrund des Fortschreitens des Standes der Technik aufgehoben wurde, der Vollzugsempfehlung Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC) mit Stand vom 26.03.2015, die durch Erlass vom 3. Juni 2015 durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter dem Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06 eingeführt wurde.

Die Volumenströme der gesamten Anlage liegen zusammen bei etwa 45.000 m³/h:

- Quelle 39a (Messstelle 1): ca. 1.000 m³/h (Teilstrom „Glovebox“)
- Quelle 39a (Messstelle 2): ca. 2.000 m³/h (Teilstrom „Syntheseanlage“)
- Quelle 464 (Messstelle 5): 10.000 m³/h
- Quelle 478 (Messstelle 6): 7.400 m³/h
- Quelle 497 (Messstelle 4): 1.500 m³/h
- Quelle 501 (Messstelle 7): 13.200 m³/h
- Quelle 502 (Messstelle 9): 80 m³/h
- Quelle 507 (Messstelle 8): 1.300 m³/h
- Quelle 515 (Messstelle 10): 8.600 m³/h

Aufgrund der festgelegten Grenzwerte für die einzelnen Verbindungen und des Volumenstroms der Pharma-Bulkware-Produktion ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung.

Für Ammoniak wird eine Prüfung nach Nr. 4.8 TA Luft gefordert (Nr. 4.4.2 TA Luft). Aufgrund der Reaktionsbedingungen (siehe Kapitel 6 und 8 der Antragsunterlagen) ist nicht von einer relevanten Ammoniakemission auszugehen. Zur Bestätigung wird eine einmalige Messung gefordert (siehe V.3.2.1 und V.3.2.5). Der in V.3.1.2 festgelegte Emissionsgrenzwert entspricht der Vollzugsempfehlung OFC und liegt unterhalb der Vorsorgeanforderungen der TA Luft. Daher bestehen auch für Ammoniak keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung.

Andere Anhaltspunkte für die Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen, die eine Einzelprüfung erfordern, liegen ebenfalls nicht vor. Insofern ist in diesem Fall keine Sonderfallprüfung erforderlich.

Die Nebenbestimmungen V.3.1.1 und V.3.1.2 ersetzen gemäß V.1.5 die bestehenden Auflagen für die Messstelle 1 (Linie E.37.30 entfällt) und Messstelle 8 (Linie 787.53 kommt hinzu). Dabei wurden zudem einzelne Anpassungen bei den Begrenzungen vorgenommen. Beispielsweise war für Ethylacetat in einem früheren Genehmigungsverfahren fälschlicherweise eine Begrenzung als Stoff der Klasse I gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft beantragt worden. Die Begrenzung ist nun entfallen, es gilt die Begrenzung für Gesamtkohlenstoff nach Nr. 5.2.5 TA Luft. Für Essigsäureanhydrid wird wie für Ammoniak eine einmalige Messung gefordert. Aufgrund des Verfahrens ist nicht mit relevanten Emissionen von Essigsäureanhydrid zu rechnen.

Die in den Abschnitten V.3.2 u. V.3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen zur Messung u. Überwachung der Emissionen richten sich nach den Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.3.1 u. 5.3.2). Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Für die Linie 787.53 wird eine andere Abluftreinigungstechnik verwendet als für Linie E.37.30. Beide Abluftreinigungstechniken entsprechen dem Stand der Technik, führen aber zu unterschiedlichen Emissionen.

Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Lärmschutz:

Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, werden die vorhandenen Abluftreinigungs- und Lüftungsanlagen im Geb. 787 nicht geändert bzw. keine lärmrelevanten Anlagen neu errichtet. Aufgrund der Entfernung zu schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 ist von hier aus davon auszugehen, dass im Einwirkungsbereich der gesamten Pharma-Bulkware-Produktion (Altbestand + Projekt) nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen zu rechnen ist.

Weitere Umwelteinwirkungen:

Nach Prüfung ist nicht davon auszugehen, dass es durch das beantragte Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht, Erschütterungen, Wärme, Strahlen oder ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – werden erfüllt. Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist dem Vorsorgegrundsatz voll entsprochen.

Die TA Luft und die TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften geben der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor. Weitergehende Maßnahmen sind nicht zu fordern.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung sind durch den Antragsteller vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind – soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind – ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass Sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.4 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Durch die Änderung der Anlage fällt keine Abwärme an, welche technisch genutzt werden könnte. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat der Antragsteller die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte in Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese waren bereits Gegenstand früherer Genehmigungsbescheide und gelten fort (Nebenbestimmung V.1.5).

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Dies trifft auch auf die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG zu.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV)

Hygiene und Umweltmedizin

Nach § 17 Abs. 6 TrinkwV dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 TrinkwV bestimmt ist, verbunden werden.

Durch die Notwasserversorgung wird Trinkwasser aus dem Trinkwassernetz entnommen, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Die Übergabestelle zum Trinkwassernetz muss dementsprechend mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen ausgestattet sein.

Nach § 17 Abs. 1 TrinkwV müssen Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant und betrieben werden. Gemäß DIN 1988-100 sind Stagnationszonen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Die Notwasserversorgung erfolgt nur im Bedarfsfall. Die Zuleitungen bis zur Übergabestelle sind mit Wasser befüllt und nicht durchflossen. Dadurch besteht die Gefahr, dass das Wasser so lange in der Zuleitung verbleibt bis es hygienisch bedenklich wird. Sogenannte Stagnationszonen müssen baulich oder organisatorisch verhindert werden, um das Trinkwassernetz zu schützen. Nach DIN 1988-100 muss für Leitungen, die nur gelegentlich genutzt werden, mindestens alle vier Wochen ein Wasserwechsel vorgenommen werden.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Der vorhandene AZB muss nicht ergänzt werden. Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser aus früher erteilter Genehmigungen gelten aber fort (Nebenbestimmung V.1.5). Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre zu untersuchen. Die regelmäßigen Grundwassermessungen müssen zeitnah dokumentiert und der Behörde vorgelegt werden, um die Überwachung sicherzustellen.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt V.6) - keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

Zusammenfassende Beurteilung

Nach § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 1. Hs. BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 u. 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die nach § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) vom 26.03.2015, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), DIN-Vorschriften und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Passet

Anhang 1 - Hinweise

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt im Bereich *Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise Lärm/Luft/Strahlen*. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

H.1 Hinweise auf Termine und Fristen

H.1.1

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- V.1.1 Erlöschen der Genehmigung
- V.1.2 Inbetriebnahmetermine der Anlage
- V.1.6 Auskünfte nach § 31 Abs. 1 BImSchG
- V.2.1.1 Mitteilung bedeutsamer Störungen
- V.2.1.2 Unterweisung der Mitarbeiter (Betrieb der Anlage)
- V.3.2.1 Termin der Inbetriebnahmemessung
- V.3.2.5 Turnus der wiederkehrenden Messungen an Linie 787.53
- V.3.2.6 Turnus der wiederkehrenden Messungen der übrigen Produktionslinien
- V.3.3.2 Vorlage Messplan beim HLNUG und der Überwachungsbehörde
- V.3.3.3 Erstellung Messbericht
- V.3.3.5 Vorlage Messbericht bei der Überwachungsbehörde

H.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H.2.1

Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

H.2.2

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können nach § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.2.3

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.3 Hinweise der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden

Abfallrecht

H.3.1

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- u. Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

Arbeitsschutz

H.3.2

Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und ihre Dokumentation nach § 6 Arbeitsschutzgesetz sind für alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten nach Inbetriebnahme der Linie 787.53 zu aktualisieren.

H.3.3

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz sind für alle Arbeitsmittel die Fristen für die erforderlichen Prüfungen soweit bisher noch nicht erfolgt festzulegen (§ 3 BetrSichV).

H.3.4

Alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten, an denen Gefahrstoffe auftreten können, sind nach Inbetriebnahme einer Arbeitsbereichsanalyse gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe - TRGS - 400 zu unterziehen bzw. sind die vorhandenen Arbeitsbereichsanalysen zu aktualisieren (§ 7 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - in Verbindung mit TRGS 401, 402 und 900).

H.3.5

Die Unterweisungen der dort Beschäftigten sind zu aktualisieren, entsprechend § 12 Arbeitsschutzgesetz.

Wasserwirtschaft

H.3.6

Für die Bereitstellung von Chemikalien in den Räumen 4.12 und 4.13 des Gebäudes 787 sowie für den Container 5 wurden Eignungsfeststellungen nach § 63 Abs. 1 WHG beantragt. Aufgrund der Einstufung der Lageranlagen nach § 39 AwSV in Gefährdungsstufe A ist eine Eignungsfeststellung für diese Lageranlagen nicht erforderlich.

H.4 Zuständige Überwachungsbehörden

H.4.1

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz (Metall)
 sowie das Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Lärm)
 für den Teilbereich Lärmschutz,
- der Wasserwirtschaft das Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes das Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost,
- der Abfallbeseitigung das Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost
- des Arbeitsschutzes das Dezernat VI 64 - Arbeitsschutz (Finanzwesen, Luftfahrt,
 (ehem. IV/F 45.2) Metall, Kfz.-Wesen, Einzelhandel)

H.5 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

H.5.1

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	20.11.2019 (BGBl.I S. 1626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	22.12.2020 (BGBl.I S.3334)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	22.12.2020 (BGBl.I S.3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	30.06.2020 (BGBl.I S.1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AZB-Arbeits-hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018	https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeits-hilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	08.08.2020 (BGBl.I S.1728)
BbodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	25.02.2021 (BGBl.I S.306)
BbodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	30.04.2019 (BGBl.I S. 554)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274) berichtigt am 25.01.2021 (BGBl.I S.123)	03.12.2020 (BGBl.I S.2694) 09.12.2020 (BGBl.I S.2873)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) – Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.01.2021 (BGBl.I S.69)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882) 11.11.2020 (BGBl.I S.2428)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (Abl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 – Abl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 – Abl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13) (gilt ab 01.10.2021, Art.2 ab 01.12.19)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HaltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	14.01.2014 (GVBl. S.26)	23.08.2018 (GVBl. S.374)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	03.06.2020 (GVBl. S.378)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)

HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HvwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. ‚BimSchG-VO zu Zuständigkeiten‘		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232) 09.12.2020 (BGBl.I S.2873)
LABO-Arbeits-hilfen	- Arbeitshilfe zum AZB (s.o. AZB) - <u>Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie.</u> - Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht	- s.o. - Fassung vom 21.02.2020 - Stand 09.03.2017	- s.o. - https://www.labo-deutschland.de/documents/AH_Ueberwachung_Finale_Fassung.pdf - https://www.labo-deutschland.de/documents/Arbeitshilfe_Rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_20170502.pdf
NachweisV	Nachweisverordnung – Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232)
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507 vom 07.04.2020 – Abl. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft zu TA Luft – 2015: TALA-2015	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere – hier nur Herstellung von Wasser-glas (Natriumsilikat) • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) • Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: I18 – 53a12.155.06	24.07.2002 (GMBI. S.511) • vom 27.04.2015 (Banz AT 08.05.2015 B7) • https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf. •	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgeltige-version.html	
TRGS UVP	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	s.a. unter www.baua.de In der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl.I S.540)	
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch 8. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) vom 22. Februar 2021 S.126 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 26. Februar 2021	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	22.02.2021 (GVBl. S.126)

Anhang 2 - Übersicht für nach § 29b BimSchG bekanntgegebene Stellen

Der Inhalt dieses Anhangs wird im nach § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt zu machenden Genehmigungsbescheid nicht wiedergegeben. Die übersichtliche Auflistung, welche Emissionen beim Betrieb welcher Produktionslinien entstehen und messtechnisch zu ermitteln sind, ist als Betriebsgeheim eingestuft, da aus den Angaben Rückschlüsse auf die jeweiligen Synthesewege möglich sind. Zudem handelt es sich lediglich um eine übersichtliche Aufbereitung der Angaben aus den in Bezug genommenen Antragsunterlagen.

Aus den Auflagen V.3.1.1 und V.3.1.2 sind die prinzipiell möglichen Emissionen für die Messstellen 1 und 8 ohne direkten Bezug zu den einzelnen Produktionslinien ersichtlich.

